

Stand November 2019

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsinhalt

(1) Für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und deren Tochtergesellschaft, die Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (nachfolgend Auftragnehmer), von Dritten (nachfolgend Auftraggeber) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

(2) Andere Bedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber hat sich mit ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt.

(3) Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Für Verträge über die Leistungen des Auftragnehmers bezüglich

- Energie-/Trinkwasserlieferung
- Heiz- und Betriebskostenabrechnung, Gerätemiete, Gerätekauf, Wartung
- Messstellenbetrieb
- SW Mediawand

gelten spezielle Sonderbedingungen.

§ 2 Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

(1) Nur schriftliche Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich.

(2) Ein Auftrag bzw. eine Bestellung des Auftraggebers wird erst verbindlich durch eine ausdrückliche, schriftliche, von zwei Vertretungsberechtigten des Auftragnehmers unterschriebene Vertragsbestätigung oder wenn der Auftragnehmer dem Auftrag bzw. der Bestellung durch Lieferung oder Erbringung der Leistung nachkommt.

(3) An allen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.

(4) Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung und verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50.000 € für jeden Fall des Verstoßes. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden des Auftragnehmers nachzuweisen.

(5) Unterlagen, Modelle, Zeichnungen und Muster sind auf Verlangen, nach Durchführung des Auftrags oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzugeben.

(6) Zum Angebot des Auftragnehmers gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig.

§ 3 Nachunternehmer

Im Rahmen der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer berechtigt, Dritte zu beauftragen.

§ 4 Fristen und Termine

(1) Wird vom Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot unterbreitet, so gilt für dieses eine Bindefrist von 6 Wochen. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich.

(2) Die vertraglich vereinbarten Fristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht bevor alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen und notwendigen Voraussetzungen und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden oder zu beschaffenden Unterlagen, vorliegen.

(2) Werden die Leistungspflichten des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, nach Vertragsabschluss eintretende Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behindert, ist der Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses von seinen Leistungspflichten befreit. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen um die Dauer des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei einem Lieferanten/Subunternehmer des Auftragnehmers eintreten. Beginn und Ende sowie Art der Hindernisse werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Nach Ablauf von 6 Monaten ab Beginn des Hindernisses sowie bei endgültigen Liefer- oder Leistungshindernissen sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Absatz 2 Satz 1 gilt auch bei nachträglichen, vom Auftraggeber gewünschten Änderungen.

(3) Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird den Stadtwerken zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen alle erforderlichen Informationen und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Er gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit erteilter Informationen.

(2) Auf Wunsch der Stadtwerke benennt der Auftraggeber eine für die sachliche und organisatorische Zusammenarbeit verantwortliche Person.

§ 6 Preise

Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen des Auftragnehmers enthalten. Soweit sie anfällt, wird sie in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 7 Fälligkeit, Verzug, Aufrechnung, Forderungsabtretung/-verpfändung

(1) Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern der Zugang der Rechnung später erfolgt, ist für die Fälligkeit der Rechnungszugang maßgeblich.

(2) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten bzw. wenn der Auftraggeber Unternehmer

Stand November 2019

ist, in Höhe von 9%-Punkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art behält sich der Auftragnehmer vor. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes mit Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des Auftragnehmers maßgebend.

(3) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(4) Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten, verpfändet und/oder als Sicherheit hinterlegt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen des Auftragnehmers verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, die bei Vertragsabschluss bereits entstanden waren, im Eigentum des Auftragnehmers.

§ 9 Gefahrübergang, Gewährleistung, Verjährung der Mängelansprüche

(1) Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit des jeweiligen Werkes innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der bestätigten Abnahme der Leistung, soweit keine anderen Fristen vereinbart sind.

(3) Mängel sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber ausschließlich schriftlich anzuzeigen.

(4) Ist der Auftraggeber Unternehmer, darf er im Fall der Mängelrüge Zahlungen nur in einem im Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln angemessenen Umfang zurückbehalten.

(5) Ist der Auftraggeber Unternehmer, verjähren seine Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr ab Gefahrübergang. Veräußert der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB abweichend von Satz 1 unberührt. Ist Vertragsgegenstand die Lieferung einer gebrauchten Sache, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

(6) Ist der Auftraggeber Verbraucher, verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr ab Gefahrübergang.

(7) Abweichend von Absatz 3 und Absatz 4 verjähren Mängelansprüche bei Bauwerken und Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB in 5 Jahren. In den Fällen, in denen die VOB/B insgesamt Vertragsbestandteil geworden ist, gelten abweichend von Satz 1 die Verjährungsfristen des § 13 Nr. 4 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Leistungen.

(8) Soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit

der Sache übernommen hat sowie bei Schadensersatzansprüchen nach Maßgabe von § 10 finden die gesetzlichen Verjährungsvorschriften Anwendung.

(9) Eine Haftung für Mängel, die auf normale Abnutzung und Verschleiß sowie unsachgemäße Behandlung, unzulässige Belastung oder ungeeignete Installation durch Dritte oder Betriebsmittel zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

(10) Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter an vom Auftragnehmer gelieferten Geräten, Anlagenteilen oder von ihm montierten Anlagen unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt jegliche Haftung des Auftragnehmers für daraus entstehende Folgen.

§ 10 Abfälle

Sind im Rahmen der Leistungserbringung Abfälle zu entsorgen, übernimmt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, die Entsorgung der Abfälle einschließlich der abfallrechtlichen Nachweisführung der Auftragnehmer kostenpflichtig. Für die abfallrechtliche Nachweisführung ist der Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu bevollmächtigen.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, der bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung typischerweise vorauszusehen war.

(3) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

(4) Die Haftung aus einer weder grob fahrlässigen, noch vorsätzlichen Verletzung von Kardinalpflichten ist hinsichtlich entgangenem Gewinn und Produktionsausfall ausgeschlossen.

(5) Setzt der Auftraggeber oder ein Dritter vom Auftragnehmer gelieferte Geräte, Anlagenteile oder vom Auftragnehmer montierte Anlagen in einer Art und Weise oder zu einem Zweck ein, für die diese nach den Produktunterlagen oder Beschreibungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, ist eine Haftung der Stadtwerke ausgeschlossen.

(5) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Stand November 2019

(7) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Kündigung

(1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn

- a) der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt,
- b) im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung zahlungsunfähig zu werden droht,
- c) überschuldet im Sinne von § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ist
- d) oder von ihm oder zulässigerweise vom Auftragnehmer oder einen anderen Gläubigers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gemäß § 13 Absatz 1 der Insolvenzordnung beziehungsweise eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach anderen vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, bedürfen Kündigungen zu ihrer Wirksamkeit stets der Textform.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers (Bitterfeld-Wolfen) vereinbart.

(3) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 14 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die DSGVO, werden eingehalten. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden zentral gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen der DSGVO und des BDSG zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.

§ 15 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gegenüber Aufsichtsbehörden notwendig ist. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.

§ 16 Information zu Streitbeilegungsverfahren bei Verbraucherverträgen

(1) Auftraggeber, die Verbraucher sind, können bei einer Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die zwischen dem Verbraucher und dem Auftragnehmer nicht beigelegt werden konnte, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren beantragen. Hierfür zuständig ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle (Kontakt siehe unter § 16 Abs. 3).

(2) Voraussetzung für die Einleitung eines solchen Streitbeilegungsverfahrens ist jedoch, dass sich der Verbraucher vorher mit dem Kundenservice des Auftragnehmers in Verbindung gesetzt hat und keine Lösung gefunden wurde, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Die Kontaktadresse des Auftragnehmers lautet: Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Steinfurthstraße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Telefon: 03494 – 38 0, Fax: 03494 – 38 101, E-Mail: info@swb-w.de

(3) Der Auftragnehmer wird am Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl

Tel.: +49 7851 79579-40

Fax: +49 7851 79579-41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

(4) Dem Verbraucher entstehen bei der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Streitbeilegung keine Kosten.

§ 17 Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

(1) Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(2) Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit den Stadtwerken zu nutzen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

[Ende der AGB]